

**Betriebsveranstaltungen;
Pauschale Versteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 17351

Anlage

Nr. 1 Rundschreiben des Oberbürgermeisters vom 29.03.2019

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 12.02.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz - EStG gehören Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, soweit diese Zuwendungen den Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer übersteigen, dies gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.

Entsprechende – den Freibetrag überschreitende und in jedem Fall ab der dritten Betriebsveranstaltung geleistete - Zuwendungen sind demnach grundsätzlich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zuzurechnen und damit entsprechend zu versteuern (sowie sozialversicherungsrechtlich zu verbeitragen).

Bei derartiger (individueller) Versteuerung werden beispielsweise Beschäftigte, die in einem Jahr Dienstjubiläum hatten und an der Gemeinschaftsveranstaltung teilgenommen haben, bei Einladung zu einer weiteren (ab der dritten) Betriebsveranstaltung steuerpflichtig. Die individuelle Versteuerung bzw. der entsprechende Abzug von Steuer- und Sozialversicherungsabgaben ist für die Betroffenen kaum nachvollziehbar und führt zudem dazu, dass die Bereitschaft an (mehreren) Betriebsveranstaltung teilzunehmen, abnimmt. Dies konterkariert die gewünschte Arbeitgeberattraktivität der Landeshauptstadt München.

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG kann die Versteuerung (Lohnsteuer) pauschal mit 25 % allein durch den Arbeitgeber/Dienstherrn übernommen werden. Pauschal besteuerte Zuwendungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen sind dann auch nicht dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung zuzurechnen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV).

Diese steuerrechtlich mögliche Privilegierung einer Arbeitgeberleistung bzw. -zuwendung, also die (pauschale) Übernahme der Versteuerung durch den Arbeitgeber/Dienstherrn, stellt für die davon begünstigten Beschäftigten einen monetären Vorteil dar.

Die beamtenrechtliche bzw. tarifrechtliche Zulässigkeit der (pauschalen) Übernahme der Lohnsteuer regelt sich nach Art. 91 Abs. 2 und Art. 101 Bayerisches Besoldungsgesetz - BayBesG (sog. Besserstellungsverbot).

Weitere Leistungen i.S.v. Art. 92 Abs. 2 BayBesG dürfen danach nur auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 2 Bayerisches Beamtenengesetz - BayBG (Kostenerstattungen und Fürsorgeleistungen) oder einer anderen gesetzlichen Regelung gewährt werden.

Da sich die Frage der Versteuerung nur für rechtlich zulässige Leistungen bzw. Zuwendungen stellt und die Möglichkeit der pauschalen Versteuerung durch den Arbeitgeber/Dienstherrn explizit im EStG geregelt ist, besteht mit § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG eine ausdrückliche rechtliche Grundlage i.S.v. Art. 91 Abs. 2 BayBesG („auf Grundlage einer anderen gesetzlichen Regelung“) zur pauschalen Übernahme der Steuer für Zuwendungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen durch die Landeshauptstadt München.

Die steuerrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen sind für jede/n Beschäftigte/n unabhängig davon, ob am Ende individuell oder pauschal versteuert wird, gleichermaßen zu prüfen. Wirtschaftliche bzw. ökonomische Gesichtspunkte spielen daher für die Entscheidung, ob individuell oder pauschal versteuert wird, keine Rolle. Personalwirtschaftliche Erwägungen, insbesondere die Sicherung und der Ausbau der Arbeitgeberattraktivität, sprechen jedoch für die Nutzung der Möglichkeit der pauschalen Versteuerung. Eine Beantragung zusätzlicher Haushaltsmittel ist hierfür nicht notwendig. Stadtweit werden nur sehr wenige Personen an Betriebsveranstaltungen mit einem Wert von über 110 Euro¹ oder an drei oder mehr Veranstaltungen in einem Jahr teilnehmen. Die Belastung bei entsprechender pauschalierter Steuerübernahme (gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG) für den Haushalt ist daher als äußerst gering einzuschätzen. Die eventuell anfallenden zusätzlichen Aufwendungen können in den jeweiligen Referatsteilhaushalten aufgefangen werden.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Bettina Messinger, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Heimo Liebich, sowie dem Gesamtpersonalrat ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die Versteuerung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München an ihre Beschäftigten anlässlich von Betriebsveranstaltungen erfolgt ab dem 1.1.2020 gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG (pauschale Versteuerung).
3. Die Entgeltabrechnung (POR - P 4) wird beauftragt, die für die pauschale Übernahme der Lohnsteuer gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten. Vollzugsfragen sind dabei eigenverantwortlich im Büroweg zu entscheiden.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

¹ Vgl. hierzu auch Rundschreiben des Oberbürgermeisters vom 29.03.2019 (Einhaltung der städtischen Vorgaben bei Gemeinschaftsveranstaltungen und Feierlichkeiten).

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent
i. V.

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Morhöfer-Reissl
Stadtdirektorin

IV. Abdruck von I. mit III.
über D-II-V-Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei - SKA-HAI-42
zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 2.1

Am